

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe erlässt auf Grund der Art. 5, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

vom 22. April 2009

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eltersdorfer Gruppe (BGS – WAS) vom 16. Oktober 2007 (MFrABl. 23/2007, S. 161) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 6 wird Satz 5 ersatzlos gestrichen.

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Erstattung der nachfolgenden Kosten und die Fälligkeit des Erstattungsanspruchs werden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt. Dies gilt für

- die Veränderung des Grundstücksanschlusses nach § 9 Absatz 2 WAS
- die Einrichtung für private Feuerlöschanschlüsse nach § 16 WAS
- die Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke nach § 17 WAS und
- die Verlegung und den Ersatz von Messeinrichtungen nach § 19 Absätze 2 und 3 WAS.“

3. In § 11 Absatz 1 wird „1,25 €“ durch „1,45 €“ ersetzt.

4. § 11 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler festgehalten.“

5. In § 11 Absatz 2 wird Punkt d) wie folgt neu gefasst:

„d) sich konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.“

Die Absätze 3 und 4 des § 11 werden gestrichen. § 11 Absatz 5 wird zu § 11 Absatz 3.

6. In § 15 Absatz 4 werden „2,80 €“ durch „3,50 €“;
„21,00 €“ durch „22,00 €“

ersetzt.

Der Satz 7 des § 15 Absatz 4 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2009 in Kraft.

Erlangen, den 22. April 2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Eltersdorfer Gruppe



Wolfgang Geus
Verbandsvorsitzender